



# DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Verein Politische Teilhabe e.V.  
Herrn Uwe Albert / Herrn Klaus Miehe  
Geschwister-Scholl-Straße 16  
39116 Magdeburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 340/23-5 (bei Antwort bitte angeben)	OStA'in b. BGH Schmitt	81 91 - 0	17.04.2023

**Betrifft:** Ihre Strafanzeige gegen Mitglieder der deutschen Bundesregierung wegen § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (Verbrechen der Aggression) oder § 80a des Strafgesetzbuches (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression);

**hier:** Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Albert,  
sehr geehrter Herr Miehe,

in obiger Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 6. Februar 2023 Strafanzeige gegen Mitglieder der deutschen Bundesregierung erstattet, da diese Personen Handlungen vornähmen, die das friedliche Zusammenleben der Völker störten. Durch die Lieferung schwerer Waffen und Steuerung von nachrichtendienstlichen Informationen an die Ukraine habe Deutschland den Bereich der Nicht-Kriegsführung möglicherweise verlassen. Dies gehe aus einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 16. März 2022 hervor. Zudem habe die Bundesministerin des Auswärtigen, Baerbock, bei einer Rede am 24. Januar 2023 geäußert: „Wir führen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander.“ Diese Verhaltensweisen liefen Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zuwider, der besagt, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind. Sinngemäß stützen Sie Ihre Strafanzeige damit auf eine angebliche Verletzung von § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB – Verbrechen der Aggression) und § 80a des Strafgesetzbuches (StGB – Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression) – hierbei handelt es sich um die aufgrund des in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Pönalisierungsgebotes erlassenen Strafvorschriften.

Ihrer Anzeige vermag ich keine Folge zu geben. Denn es fehlt an einem Anfangsverdacht für diese Delikte.

Soweit Sie Unterstützungshandlungen der Bundesregierung für die Ukraine beanstanden und für strafbar erachten, fehlt es – unabhängig von der von Ihnen aufgeworfenen Frage, ob, wann oder wodurch der Bereich der Nicht-Kriegsführung verlassen sein könnte – an dem nach § 13 VStGB, aber auch nach § 80a StGB, erforderlichen Bezug zu einem Angriffskrieg. § 13 VStGB stellt unterschiedliche Verhaltensweisen (Planung, Vorbereitung, Einleitung, Führung, Begehung) im Zusammenhang mit Angriffskriegen und schwerwiegenden Angriffshandlungen unter offenkundiger Verletzung der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) unter Strafe. § 80a StGB enthält eine Strafbarkeit für unter bestimmten Umständen getätigte Äußerungen, die zum Verbrechen der Aggression im Sinne von § 13 VStGB aufstacheln.

Im vorliegenden Fall geht der Angriffskrieg und damit Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot von der Russischen Föderation aus. Die Ukraine übt in diesem Krieg ihr in Art. 51 der UN-Charta gewährleistetetes Recht auf Selbstverteidigung aus und ist damit zur Anwendung von Gewalt befugt, denn das Selbstverteidigungsrecht stellt eine Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot dar. Dieses Selbstverteidigungsrecht ist jedoch, wie aus dem Wortlaut von Art. 51 UN-Charta klar hervorgeht, nicht nur als individuelles Recht, sondern auch als kollektives Selbstverteidigungsrecht anerkannt. Das bedeutet, dass ein Staat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs oder Angriffskrieges geworden ist, bei der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts durch einen anderen Staat (oder mehrere andere Staaten) unterstützt werden darf. Eine solche Unterstützung würde damit keinen Angriffskrieg und auch keine Angriffshandlung konstituieren.

Soweit Sie Äußerungen der Bundesministerin des Auswärtigen, Baerbock, am 24. Januar 2023 beanstanden, kommt eine Strafbarkeit nach § 80a StGB gleichfalls nicht in Betracht. Zu diesem Sachverhalt ist folgendes bekannt: Die Bundesministerin des Auswärtigen hielt beim Plenum der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 24. Januar 2023 in Straßburg zunächst eine vorbereitete Rede, die sich im Wesentlichen zu der Unterstützung der Ukraine gegen die Aggression der Russischen Föderation verhielt, und beantwortete im Anschluss Fragen aus dem Plenum. Dazu zählte auch eine Frage nach der Lieferung von Panzern, auf die die Bundesministerin des Auswärtigen in freier Rede einging. Insoweit betonte sie die Wichtigkeit eines abgestimmten und geschlossenen Agierens der europäischen Partner, um die Ukraine in ihrem Kampf für Frieden und Freiheit zu unterstützen. Jenes Ziel würde hingegen nicht durch rückschauende Vorwürfe erreicht. Diese trügen nur die Gefahr einer Spaltung der europäischen

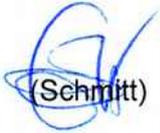
Partner in sich und könnten damit der Aggression der Russischen Föderation dienlich sein. Der Bedeutung eines gemeinsamen Vorgehens verlieh sie abschließend mit den Worten Ausdruck: „We are fighting a war against Russia und not against each other.“

Auch hier geht, unabhängig davon, dass der Äußerung bereits ein anstachelnder Charakter im Sinne von § 80a StGB fehlt, aus ihrer kontextuellen Einbettung hervor, dass kein Bezug zu einem Angriffskrieg gegeben ist, sondern allenfalls zu der Unterstützung der Ukraine in ihrem Recht, sich gegen die Aggression der Russischen Föderation zu verteidigen. Auf die obigen Ausführungen zu Art. 51 UN-Charta wird verwiesen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt nach alledem nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Schmitt)